

## **Lohnverrechnung Update 202212 und Eröffnung 2023**

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2022.

### **Einspielen des Updates 202212**

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2022.zip von [www.lohnverrechnung.com](http://www.lohnverrechnung.com) oder [www.deutner-software.at](http://www.deutner-software.at) herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2022 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202212 sein.

### **Änderungen und Programmverbesserungen ab Version 202212**

#### **a) Überweisungen**

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 202212 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

#### **b) Jahressummenkonto mit Dienstgeberkosten**

Beim Ausdruck des Jahressummenkontos wird auf Kundenwunsch nun auch das Feld Dienstgeberkosten ausgegeben – aber nur im Jahr 2022 und nicht rückwirkend für die Vorjahre.

#### **c) Erstellung Programmverknüpfung am Desktop**

Sollten Sie das Lohnprogramm in einem Netzwerk auf mehreren Arbeitsplätzen betreiben, dann wurde bisher nur auf dem Arbeitsplatz, der den Übertrag auf das neue Jahr erstellt hat, auch die Verknüpfung am Desktop erstellt. Nun kann mit dem Programmpunkt **Hilfe – neue Verknüpfung erstellen** auch vom Programm im Netzwerkbetrieb eine Verknüpfung am eigenen Desktop erstellt werden.

#### **d) Buchungsliste je Dienstnehmer, je Arbeitsbereich und je Dienstnehmergruppe**

Unter dem Programmpunkt **Monatsende/Listen – sonstige Auswertungen – Buchungsliste je DN/Arbeitsbereich/DN-Gruppe** kann wenn gewünscht eine Buchungsliste pro Dienstnehmer, pro Arbeitsbereich oder pro DN-Gruppe erstellt werden, wobei am Ende immer ein Gesamtsummenblatt gedruckt wird. Die Liste steht in 2 Varianten zur Verfügung und zwar als Buchungsjournal oder als Soll-/Habenkonto und kann jederzeit mit den aktuell definierten Buchhaltungskonten ausgedruckt werden.

### **e) Geringfügig beschäftigte Dienstnehmer und unbezahlter Urlaub**

Wenn bei einem geringfügig beschäftigten Dienstnehmer auch ein unbezahlter Urlaub abgerechnet wurde (das ist sicher eine sehr seltene Ausnahme!), dann wurde beim Überschreiten der 1,5fachen Geringfügigkeitsgrenze auch für den unbezahlten Urlaub der Zuschlag Z01 abgerechnet. Das ist nun korrigiert und sollte das bei Ihnen notwendig sein, dann bitte einfach den DN aufrollen und die mBGM erneut im Aufrollungsmonat senden, dann wird das wie von der ÖGK gewünscht gemeldet.

### **f) Export BMD-FIBU (Zusatzmodul) auf Wunsch auch als Soll-/Habenbuchungskonto**

Beim Export zur BMD-FIBU steht durch Anhaken der Option

Ausdruck Buchhaltungskontrollblatt die Möglichkeit des zusätzlichen Ausdrucks eines Buchungskontrollblattes im Form eines Soll- und Habenkontos zur Verfügung.

### **g) Jahressummenkonto bzw. Dienstgeberlohnkonto von 2019 bis 2022**

Im Zuge einer Abgabenprüfung gab es bei einem Anwender eine Prüferin, die den Freibetrag von 1.095,- Euro bei DB/DZ und Kommunalsteuer nicht berücksichtigte, da dieser nicht in der Auswertung abgezogen wurde. Wir sind aber der Meinung, dass die Bemessungsgrundlage sehr wohl der gesamte Bruttolohn ist und dann gibt es eben die Kleinfirmenregelung, dass bis zu 1.095,- Euro keine Berechnung erfolgt und bis zu 1.460,- Euro werden die 1.095,- Euro abgezogen und dann der DB/DZ und die Kommunalsteuer berechnet. Damit das nicht mehr vorkommen kann, haben wir nun in den Jahren 2019 bis 2022 im Falle des Zutreffens der Kleinfirmenregelung eigene Felder für den Abzug des Freibetrages DB/DZ und Kommunalsteuer geschaffen. Damit ist das hoffentlich für alle Prüferinnen und Prüfer in Zukunft klar. Sollten Sie eine Bemessung über 1.460,- Euro je Monat haben, dann wird ohnehin kein Freibetrag berücksichtigt und diese 3 neuen Zeilen werden auch gar nicht gedruckt.

Standardmäßig wird auch die Option Aufrollungen im Lohnmonat addieren (wie Lohnkonto) gesetzt, damit das im Zuge von Prüfungen ebenfalls keine Diskussionen auslösen kann.

### **Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen**

**Eingabe Gewerkschaftsbeiträge** und evtl. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gesundheitskasse:

Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

**Achtung!** Dienstnehmer ohne SV-Träger werden vom Programm ab dem Jahr 2021 automatisch gesperrt, da diese Sperre immer wieder vergessen wurde.

**Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners** bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

**Eingabe der SV-Nummer der Kinder** bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag und/oder Familienbonus: klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „Angehörige/FaBo+“.

**Alle Lohnkonten drucken** und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

**Jahresende-L16 drucken (ab 2019 für alle Dienstnehmer und alle Abrechnungsbereiche auch bei unterjährig Austritten in einem Arbeitsschritt)**, kontrollieren und dann mit ELDA senden.

Beim Ausdruck der L16 wird geprüft, ob es

- eine Kontrollsechstelüberschreitung bei einer Unterbrechung für das vorige Beschäftigungsverhältnis gibt (Ausnahme: Es gleicht sich bis zum erneuten Austritt wieder aus)
- eine Jahressechstelüberschreitung ohne Kontrollsechstelberechnung gibt

- SV-Nummer des Partners/Kindes bei Alleinverdiener/Alleinerzieher fehlt oder falsch ist
- die SV-Nummer des Dienstnehmers korrekt erfasst wurde
- Homeofficepauschale erfasst wurde, aber keine Homeofficetage
- mehr als 300 Euro Homeofficepauschale erfasst wurde
- mehr als 3 Euro Homeofficepauschale pro Homeofficetag erfasst wurde.

Sollte ein Fehler auftreten, dann kann das L16 dieses Dienstnehmers weder gedruckt noch gemeldet werden – Sie müssen daher den Fehler zuerst korrigieren und dann erneut drucken/melden.

Wenn die Kontrollsechstelrollung fehlt, gehen Sie bitte über die Bruttoaufrollung ins angeführte Monat mit einem lfd. Bezug, gehen in die Abrechnung und haken das Feld  Rollung SZ §67/1+2 an und berechnen damit das Kontrollsechstel neu.

Falls Sie das nicht mehr aufrollen wollen oder können, dann wäre auch die Übermittlung mit einem höheren Jahressechstel möglich, wenngleich mit Stand von Ende Dezember 2022 nicht garantiert werden kann, dass der L16 auch wirklich übernommen wird. Falls Sie das **auf eigene Verantwortung** durchführen möchten, dann kann im Bereich **Personal – L16, Vorbezüge** das Feld  keine Rollung SZ §67/1+2 angehakt werden und damit ist die Prüfung gesperrt.

Bei der ELDA-Meldung der L16 gibt es evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der ÖGK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn in Ordnung ignorieren, wenn nicht in Ordnung L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

**Jahresbeitrag Kommunalsteuer** drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") erstellen und mit Finanz-Online senden.

**Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung** senden für das alte Jahr (Jahresende/Listen) oder falls Sie bereits das ganze Jahr über die Kennungen im Personalstamm gesetzt haben, dann die **automatische Schwerarbeitsmeldung** erstellen und senden.

Wenn Sie in Wien ihren Firmensatz haben, dann bitte auch **Jahresbeitrag U-Bahnsteuer** drucken und an das Magistrat Wien schicken, da es dafür noch keine Online-Übermittlung in Form einer Datei gibt.

## Eröffnen der Lohnverrechnung 2023

Starten Sie im Lohn2022 das Programm **Jahresende – Lohnverrechnung 2023 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "..\Lohn2023" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2023 auf. Sie können nun in 2022 und 2023 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2023 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **202301** sein.

## Geringfügig beschäftigte Dienstnehmer weiterhin jährlich melden?

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie auch heuer wieder die Abfrage, ob Sie das ändern möchten. Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5% (dieser wurde trotz der hohen Inflation für 2023 noch nicht erhöht!).

## Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2023

Testen Sie, ob alle Lohnkonten bzw. das Jahressummenkonto leer sind: Lohnkonten bzw. Jahressummenkonto drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale: Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:  
Wir wollen erneut darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir von unserer Seite keine Haftung für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Prüfen Sie bitte die Lohnarten und vergleichen Sie diese evtl. mit den Standardlohnarten, damit nicht unrichtig definierte Lohnarten zu Problemen bei Prüfungen führen. Gehen Sie dazu auf **Div. Listen – Lohnartenliste** und antworten Sie auf die Frage „Lohnarten mit Standardvorschlag vergleichen?“ mit **Ja** – damit sehen Sie Ihre definierte Lohnart in der ersten Zeile und darunter den Standard aus der Lohnartendefinition, die wir mit einem neuen Lohn ausliefern.

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter **Div. Listen – Personalliste** auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener drucken.

# 1.) Gesetzliche Änderungen in der Lohnverrechnung 2023

## a) Änderungen 2023 bei Beitragssätzen und Fixbeträgen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,031**.

**SV Höchstbemessung laufende Bezüge** 5.850,- pro Monat (bisher 5.670,-).

**SV Höchstbemessung Sonderzahlungen** 11.700,- im Jahr (bisher 11.340,-).

**Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich:** Die Grenze pro Monat beträgt 500,91 (bisher 485,85).

**Arbeitslosenversicherungs-Anteil** am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (Abschlag A03) bis 1.885,- pro Monat (bisher 1.828,-).

-2% (Abschlag A02) bis 2.056,- pro Monat (bisher 1.994,-).

-1% (Abschlag A01) bis 2.228,- pro Monat (bisher 2.161,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

**Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil** am SV-Beitrag DN beträgt 1,2%.

-1,2% (Abschlag A04) bis 1.885,- pro Monat (bisher 1.828,-).

-0,2% (Abschlag A05) bis 2.056,- pro Monat (bisher 1.994,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

**Serviceentgelt e-Card** 13,35 (bisher 12,95): Der neue Wert für 2024 ist bereits im Tarifsysteem enthalten, somit ist kein Update im November 2023 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2024 notwendig.

Der **DB-Beitrag** beträgt eigentlich in den Jahren 2023 und 2024 unverändert 3,9%, kann aber mit einer internen Aktennotiz, die man zu den Lohnunterlagen nimmt, auch schon ab 2023 auf 3,7% gesenkt werden. Da wir nicht davon ausgehen, dass jemand wegen dieser administrativen „Kleinigkeit“ freiwillig mehr DB zahlt, wird das Lohnprogramm mit 3,7% DB ausgeliefert und Sie müssten sich bitte unter [Interner-Aktenvermerk-ueber-die-DB-Reduktion-2023-und-2024.docx \(live.com\)](#) eine Vorlage herunterladen, ergänzen dann das Dokument bitte mit den gewünschten Daten, unterschreiben es und legen es zu Ihren Lohnunterlagen und schon haben Sie 0,2% DB „gespart“! Eigentlich ist das ein schlechter Scherz, dass man als Dienstgeber damit die Lohnnebenkosten beeinflussen kann, aber es ist so, mit nachfolgender Ausnahme.

**Achtung bei BUAK Direktabrechnung von Urlaubsentgelten:** Leider gibt es in der österreichischen Lohnverrechnung nur mehr Schwachsinnigkeiten, da nun durchgesickert ist, dass die BUAK im Falle der Direktabrechnung von Urlaubsentgelten diese nicht akzeptiert und weiterhin 3,9% DB abrechnet – da wir aber nicht 2 verschiedene DB-Sätze ins Lohnprogramm integrieren werden, bleibt nur zu hoffen, dass auch die BUAK zur Vernunft kommt und diese interne Aktennotiz akzeptiert und ebenfalls 3,7% DB rechnet. Wir informieren wieder, sobald sich in dieser Angelegenheit etwas ändert!

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2022 nur in der Steiermark um 0,01% gesenkt worden, alle anderen Bundesländer bleiben unverändert.

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde noch in keinem Bundesland geändert, da kein Bundesland eine entsprechende Änderung beschlossen hat und bleibt damit bei 0,5% für den Dienstnehmer und 0,5% für den Dienstgeber.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 1.110,- (bisher 1.030,-). Die offizielle Veröffentlichung erfolgt zwar mit Stand 05.01.2023 noch nicht, es wird sich aber am Wert hoffentlich nichts mehr ändern!

## **b) Änderungen im Tarifsystem der ÖGK/VAEB**

Es wurden Tarifgruppen aufgelassen, die unserer Meinung nach schon jahrelang nicht mehr benötigt wurden. Sollten noch Dienstnehmer auf diesen Gruppen im Personalstamm gespeichert sein, dann werden diese automatisch auf die neue Tarifgruppe wie in folgender Tabelle ersichtlich geändert:

alte Tarifgruppe	Art der Tarifgruppe	neue Tarifgruppe
B040, B041, B046	Arbeiterlehrling (alt)	B045
B042, B043, B047	Angestelltenlehrling (alt)	B044
B140, B141	Arbeiterlehrling Landwirtschaft (alt)	B138
B142, B143	Arbeiterlehrling Landwirtschaft mit LK (alt)	B139
B144, B145	Angestelltenlehrling Landwirtschaft (alt)	B148
B146, B147	Angestelltenlehrling Landwirtschaft mit LK (alt)	B149
B154	Jägerlehrling (alt)	B153
B156	Jägerlehrling mit LK (alt)	B155

Weiters wurde der Unfallversicherungsbeitrag von 1,2% auf 1,1% gesenkt.

Die Tarifgruppe B511 (Hausbesorger bis zur GF-Grenze) wurde um die Arbeiterkammerumlage (AK) ergänzt und wird daher ab 2023 mit AK abgerechnet.

## **c) Änderungen 2023 in der Lohnsteuerberechnung für aktive Dienstnehmer und Pensionisten**

Die **Lohnsteuer** wird ab dem Jahr 2023 aufgrund der ökosozialen Steuerreform (Stichwort: Abschaffung der kalten Progression) jährlich an die Preissteigerungen angepasst, daher ergeben sich die geänderten Lohnsteuergrenzen wie in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

<i>von Bemessung</i>	<i>bis Bemessung</i>	<i>Steuerprozentsatz</i>
0,00	11.693,00 (bisher 11.000,00)	0,00%
11.693,01 (bisher 11.000,01)	19.134,00 (bisher 18.000,00)	20,00%
19.134,01 (bisher 18.000,01)	32.075,00 (bisher 31.000,00)	30,00% (bisher 32,50%)
32.075,01 (bisher 31.000,01)	62.080,00 (bisher 60.000,00)	41,00% (bisher 42,00%)
62.080,01 (bisher 60.000,01)	93.120,00 (bisher 90.000,00)	48,00%
93.120,01 (bisher 90.000,01)	1.000.000,00	50,00%
1.000.000,01	ohne Grenze bis 2025	55,00%

Es werden aber viele weitere Lohnsteuerkomponenten jährlich aufgrund dieser Steuerreform angepasst – wir führen in der nachfolgenden Tabelle alle Werte an:

<i>Art des Wertes</i>	<i>Wert 2023</i>	<i>Wert 2022</i>
Verkehrsabsetzbetrag (alle DN außer Pensionisten)	421,00	400,00
Alleinverdienerabsetzbetrag 1. Kind	520,00	494,00
Alleinverdienerabsetzbetrag 2. Kind	184,00	175,00
Alleinverdienerabsetzbetrag ab dem 3. Kind pro Kind	232,00	220,00
Pensionistenabsetzbetrag	868,00	825,00
Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze unten	18.410,00	17.500,00
Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze oben	26.826,00	25.500,00
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	1.278,00	1.214,00
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze unten	20.967,00	19.930,00
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag Einschleifgrenze oben	26.826,00	25.250,00
Pensionistenabsetzbetrag Partnereinkommen	2.315,00	2.200,00

#### d) Kostenübernahme Öffiticket reduziert Pendlerpauschale ab 2023

Sollte der Dienstgeber dem Dienstnehmer freiwillig einen Kostenersatz für die Benützung eines Massenverkehrsmittels auszahlen, dann sind diese Kosten ab dem Jahr 2023 von der Pendlerpauschale abzuziehen. Dieser Abzug wird nach der Drittelberechnung (also zwischen 4 und 7 Tagen Fahrt pro Monat 1/3, zwischen 8 und 10 Tagen Fahrt pro Monat 2/3 und ab 11 Tagen Fahrt pro Monat sind es 3/3, also die gesamte Pendlerpauschale. Der Pendlereuro bleibt allerdings davon unberührt, d.h. dieser wird weiterhin bis Juni 2023 mit 8 Euro pro km und Jahr berechnet, ab Juli 2023 mit 2 Euro pro km und Jahr.

Es sind hier folgende 3 Varianten denkbar:

##### 1.) Kostenersatz wurde bereits im Jahr 2022 geleistet und reicht bis ins Jahr 2023

Nehmen wir an der Dienstgeber hat im November 2022 dem Dienstnehmer einen Kostenbeitrag für eine Jahreskarte, deren Gültigkeit 14 Monate beträgt, in Höhe von 245,00 Euro abgerechnet. Geben Sie wie bereits in der Version 202211 beschrieben unter **Personal – L16, Vorbezüge** den monatlich übernommenen Betrag und den Zeitraum ein, also im Feld **Betrag/Monat** den Wert 17,50 (245 : 14) und im Feld **von JJJMM** den Wert 202301 und im Feld **bis JJJMM** den Wert 202312 ein – damit erkennt das Programm ab der Abrechnung für Jänner bis zur Abrechnung für den Dezember den Kostenbeitrag und reduziert automatisch die Pendlerpauschale.

Wenn bereits abgerechnet wurde, dann kann der Wert und der Zeitraum nicht mehr verändert werden.

##### 2.) Kostenersatz wird im Jahr 2023 für mehrere Monate in einer Summe abgerechnet

Sie erfassen die Abrechnung wie gewohnt und erfassen dann für die Kostenübernahme Öffiticket die Lohnart **köt** – damit kommen Sie zur nachfolgenden Bildschirmmaske:

The screenshot shows a dialog box titled "Kostenersatz Öffiticket für Monat 1 für 006w LSWH-VS-AAQ-Sechsmuster". The main text reads: "Nachfolgend definieren Sie bitte die vom Dienstgeber übernommenen Kosten eines Öffitickets und die Dauer, falls es sich nicht um einen monatlich gewährten Betrag handelt." Below this, there are four input fields: "Kostenbeitrag Firma" with the value "120,00" and "(für gesamten Zeitraum)", "falls der Kostenersatz nicht monatlich erfolgt, dann Erfassung für den Zeitraum ab" with the value "202301" and "(JJJJMM)", "bis zum Jahr/Monat" with the value "202306" and "(JJJJMM)", and a "Kostenbeitrag" field which is empty. To the right of the first field is an "OK" button, and to the right of the last field is an "abbrechen" button.

Nehmen wir an, es ist ein Kostenersatz für eine Halbjahreskarte in Höhe von 120 Euro, dann ist der gesamte Wert von 120,00 im Feld **Kostenbeitrag Firma** zu erfassen und im Feld **für den Zeitraum ab** bitte den Wert 202301 eingeben sowie im Feld **bis zum Jahr/Monat** bitte 202306 definieren. Der Zeitraum der Gültigkeit darf weder kleiner noch größer dem aktuellen Abrechnungsmonat sein.

**Achtung!** Im Zuge der Aufrollung für einen Vormonat darf der Zeitraum gar nicht mehr geändert werden, Sie können aber temporär die Erfassungszeile mit der Lohnart **köt** löschen und dann eine neue Definition eingeben, sollte die Änderung des Zeitraumes notwendig sein. Wenn sich aber der Wert je Monat ändert, dann ist jedes betroffene Monat aufzurollen.

In diesem Fall wird sowohl bei der Abrechnung als auch im Personalstamm für die Folgemonate der Wert von 20,- Euro berücksichtigt bzw. gespeichert. Im Personalstamm kann der Wert aber nicht mehr geändert werden, da das nur mit einer Aufrollung zulässig wäre.

### 3.) Kostenersatz wird im Jahr 2023 in jedem Monat erfasst

Auch hier gilt das unter Punkt 2 Erwähnte, d.h. Sie erfassen normal die Abrechnung, geben die Lohnart köf ein, erfassen aber im Feld **Kostenbeitrag Firma** nur den Wert für den aktuellen Monat und lassen die Felder **für den Zeitraum ab** und bis zum Jahr/Monat leer. Damit wird auch keine Kostenübernahme im Personalstamm eingetragen, da diese ja ohnehin nur für den aktuellen Monat gültig ist.

Sie können in diesem Fall natürlich auch den Wert des Kostenersatzes in den monatlichen Fixbezügen unter **Personal – Bezüge, Bankkonto** erfassen und diese Summe wird automatisch je Monat berücksichtigt. Auch bei den diversen Importprogrammen (Import aus Fink/Clockwork, aus Rona, aus ASCII) könnte diese Lohnart importiert werden und wird automatisch die Pendlerpauschale reduzieren, falls überhaupt eine Pendlerpauschale berücksichtigt wird.

In allen 3 Fällen wird am Lohnkonto im Feld **Öffiticketkosten/Mo.** der berücksichtigte Wert vor dem Feld **Pendlerpauschale** ausgedruckt.

Auch am L16 wird der Wert der abgerechneten Lohnart köf für den Zeitraum des L16 in der Gesamtsumme im Feld **Kostenübernahme §26 Z 5** ausgegeben (z.B. im Juli 2023 werden die Gesamtkosten einer Jahreskarte in Höhe von 300,- für 12 Monate abgerechnet, daher kommt in diesem Feld der Wert 300,00 hinein, in der Abrechnung der Pendlerpauschale wird aber nur für die Monate 7-12 eine Reduktion um jeweils 25,00 erfolgen, der Rest kommt in das Jahr 2024).

Jedes Monat, in dem ein Kostenersatz berücksichtigt wird, wird summiert und die Gesamtanzahl der Monate automatisch im Feld **Werkverkehr Monate** am L16 ausgegeben.

### e) Corona-Kurzarbeit Änderungen ab 2023

Auch wenn die Corona-Kurzarbeit fast nicht mehr benötigt wird, wurde sie doch erneut und angeblich letztmalig bis 30.06.2023 verlängert. Es gibt wie immer eine neu Sozialpartnervereinbarungen und die Erstattung der Lohnkosten wurde bereits im Jahr 2022 deutlich reduziert. Auch dürfen ab 2023 keine Lehrlinge mehr in Kurzarbeit sein. Alle diese Änderungen werden vom Programm nicht geprüft, da es nicht sicher ist, ob sich das nicht doch in einem oder zwei Monaten wieder ändert und es auch kaum mehr Anwender gibt, die noch in Kurzarbeit sind. Sollten Sie die Kurzarbeit weiterhin benötigen, dann müssen Sie bitte diese Einschränkungen manuell vornehmen, also z.B. keinen Lehrlinge zur Kurzarbeit anmelden.